

Entscheidung über die UVP-Pflicht für die Änderung des Vorhabens Neubau der 380-kV-Leitung Klixbüll Süd – Bundesgrenze Dänemark LH-13-322, Westküstenleitung Abschnitt 5 wegen einer baubedingten neuen Arbeitsfläche am UW Klixbüll auf dem Gebiet der Gemeinde Klixbüll

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 13.10.2022 – Az.: AfPE 11- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-67

Die TenneT TSO GmbH plant den Neubau der 380-kV-Leitung Klixbüll Süd – Bundesgrenze Dänemark LH-13-322, Westküstenleitung Abschnitt 5. Das Vorhaben wurde am 28.06.2022 durch das AfPE planfestgestellt.

Bedingt durch veränderte Anforderungen bzw. veränderte Bedingungen vor Ort sind abweichend von der planfestgestellten Unterlage Anpassungen geplant:

- Anlage einer temporären Arbeitsfläche ca. 5000 m² neben dem UW Klixbüll

Die Änderung führt zu einer geringfügig veränderten Flächeninanspruchnahme und vermehrten Eingriffen in Natur und Landschaft.

Standort und Schutzgebiete: Alle nach europäischem Recht geschützten NATURA 2000-Gebiete sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Biotop (Knicks) werden durch die geplanten Änderungen nicht beeinträchtigt. Nach der Fertigstellung erfolgt die zeitnahe Rekultivierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche an gleicher Stelle, in 2024.

Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter: Baubedingt kann es zu einer temporären Überprägung von Lebensstätten und einer zusätzlichen Scheuchwirkung durch die Bautätigkeiten kommen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen,

Boden, Fläche, Pflanzen, Biodiversität und Tiere sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Fläche und der temporären Dauer des Eingriffs als nicht erheblich im Sinne des UVPG zu bewerten. Es kommt zu keinen zusätzlichen dauerhaften Versiegelungen (Boden/Fläche).

Auf die Schutzgüter Klima, Wasser und Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine Auswirkungen zu erwarten. Insgesamt ist festzustellen, dass sich keine erheblichen umweltfachlichen Auswirkungen für die maßgeblichen Schutzgüter durch dieses Vorhaben ergeben. Es werden keine zusätzlichen oder veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern erkennbar.

Angaben zur Vermeidung und Kompensation: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser und Boden. Geeignete bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen wie die Bauzeitenregelung oder Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen in das Schutzgut Tiere (insbesondere Vögel) weitestgehend vermeiden. Die Baumaßnahme wird von einer qualifizierten Umweltbaubegleitung überwacht. Nach Beendigung der Baumaßnahme können alle Bereiche rekultiviert werden und Ihrer ursprünglichen Funktion wieder zugeführt werden. Die Eingriffe in den Naturhaushalt, die trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben, können vollständig über geeignete Ökokonten ausgeglichen werden.

Da die Wirkungen auf die Schutzgüter fast ausschließlich baubedingt, kleinräumig sowie zeitlich begrenzt sind, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden. Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft. Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG oder Ihre Wechselwirkungen sind sehr geringfügig oder nicht zu erwarten. Weitere als o.g. Vorhaben, welche einer näheren kumulierenden Betrachtung unterlägen, bestehen nicht.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.